

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Bersteland

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Bersteland dienen der Pflege des öffentlichen Gemeinschaftslebens, der Veranstaltung von Familienfesten und öffentlichen Zwecken. Die Einrichtungen stehen den Einwohnern der Gemeinde Bersteland sowie allen im Gemeindegebiet bestehenden Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, künstlerischen, sportlichen, sozialen, gemeinnützigen, jugendpflegerischen und heimatkundlichen Bereich tätig sind, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und dieser Satzung zur Verfügung.
- 2) Die Gemeinschaftshäuser Germania Niewitz, Bauernstube Freiwalde, Sportplatzgebäude Niewitz, Dorfgemeinschaftshaus Reichwalde, Schützenhaus Niewitz und Dorfgemeinschaftshaus Freiwalde können als Gemeinschaftshäuser nur dann benutzt werden, wenn sie nicht bereits durch den Nutzer oder den Pächter vertraglich vereinbart in Anspruch genommen werden.
- 3) Die Überlassung zur gewerblichen Nutzung liegt im Ermessen des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. dessen Beauftragten vor Ort.
- 4) Die Überlassung an andere als die in Abs. 1 genannten Personen oder Personenvereinigungen (Ortsfremde, Auswärtige) liegt im Ermessen des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. der beauftragten Personen.

§ 2 Rechtsanspruch

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung kann aus dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht abgeleitet werden.
- 2) Der **Nutzer** ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Nutzungsvertrag (Anlage 1) auf andere Personen zu übertragen.

§ 3 Nutzungsgegenstand

- 1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinschaftshäuser von der Gemeinde Bersteland werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung bzw. bei den verpachteten Gebäuden durch die Pächter erhoben.

- 2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
- in der Germania der Gastraum, der Saal, die Küche und die Sanitäranlage (der Gartenbereich gehört ausdrücklich nicht dazu),
 - in der Bauernstube Freiwalde der Gastraum, die Küche und die Sanitäranlage.
 - Sportplatzgebäude Niewitz, Gastraum mit Küche und Toiletten sowie Umkleieräume mit Sanitäranlagen, Anfrage über Pächter
 - Schützenhaus Niewitz, Sportbereich, Anfrage über Pächter
 - Dorfgemeinschaftshaus Reichwalde, Begegnungsraum, Anfrage über Pächter

§ 4 Überlassungsgrundsätze, Anmeldung und Zulassung

- 1) Zuständig für die Überlassung und Rücknahme der Gemeinschaftshäuser ist der ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher, Pächter oder die Amtsverwaltung.
- 2) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nur auf Antrag vermietet. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Vereinen und Sportgruppen sind die gesetzlichen Vertreter antragsberechtigt.
Der Antrag ist wie folgt zu stellen:
 - beim ehrenamtlichen Bürgermeister,
 - beim ehrenamtlichen Ortsvorsteher,
 - beim zuständigen Pächter
oder
 - beim Amt Unterspreewald, Wohnungsverwaltung.
- 3) Die Gemeinschaftshäuser werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher, Pächter oder die Amtsverwaltung.
- 4) Der Nutzungsvertrag (Muster in Anlage 1) ist vor der Benutzung abzuschließen. Nutzungsverträge werden durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder dessen beauftragten Personen (Ortsvorsteher, Pächter oder Amtsverwaltung) in zweifacher Ausfertigung erstellt.
- 5) Die Zulassung von Veranstaltungen kann in begründeten Fällen vom Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald versagt werden.
- 6) Die Zulassung zur Benutzung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Erlaubnisse (z. B. Gestattungen nach dem Gaststätten-gesetz, Tanzerlaubnis, Sperrstundenverlängerung, GEMA), die bei den zustän-digen Dienststellen oder Organisationen rechtzeitig zu beantragen sind.

- 7) Nach Abschluss des Nutzungsvertrages kann der Rücktritt durch den Nutzer nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber 7 Tage vor der Veranstaltung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dessen beauftragten Personen (Ortsvorsteher, Pächter oder Amtsverwaltung) mitgeteilt wird. Sind der Gemeinde Bersteland durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Nutzungsmöglichkeit entstanden, so haftet der Nutzer für diesen Schaden, höchstens aber bis zu Höhe des für ihn maßgeblichen Nutzungsentgeltes.
- 8) Die Nutzung der Räume für Veranstaltungen mit politischen Inhalten ist nicht gestattet. Nutzungsverträge mit politischen Parteien und Organisationen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere darf die Nutzung nicht durch natürliche oder juristische Personen erfolgen, welche sich nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und verfassungswidrige oder verfassungsfeindliche Aussagen tätigen.
- 9) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung und Nutzung der Einrichtungen der Gemeinde Bersteland besteht nicht.

§ 5 Benutzungsbestimmungen

- 1) Die Nutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Bersteland obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Objektverantwortlichen (ehrenamtlicher Bürgermeister, Ortsvorsteher, Amtsverwaltung). Bei Gefährdung eines geordneten Veranstaltungsablaufs, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher, ist der Objektverantwortliche oder der jeweilige Veranstaltungsleiter des Nutzers befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abubrechen. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch die Gemeinde Bersteland nicht.
- 2) Die Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln.
- 3) In allen geschlossenen Räumen besteht Rauchverbot. Es ist dem Nutzer und Gästen untersagt, im Freien Zigarettenreste sowie anderen Unrat liegen zulassen.
- 4) Die Bewirtschaftung der verpachteten Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Bersteland obliegt allein dem jeweiligen Pächter.
- 5) Die Gemeinschaftshäuser sind mit den zum Betrieb erforderlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen ausgestattet. In einem Inventarverzeichnis, welches in der Küche der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung aushängt, sind diese im Einzelnen aufgeführt.

- 6) Tische und Stühle sind von den Nutzern selbst aufzustellen. Dies sollte so erfolgen, dass vorhergehende bzw. nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- 7) Innerhalb des Benutzungszeitraumes sind die benutzten Gebrauchsgegenstände und -geräte einwandfrei zu säubern und auf ihre zuvor gereinigten (geputzten) Plätze zurückzustellen. Hierzu gehören Tische, Stühle, Bilder und sonstige bewegliche Gegenstände. Die Räumlichkeiten einschließlich Zugang, Treppen, Flure und Toiletten sind einwandfrei zu säubern (feucht aufzuwischen). Eine Reinigungsgebühr nach Aufwand wird erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden. Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden generell auf Kosten des Nutzers beseitigt bzw. behoben. Die Gemeinde Bersteland stellt die Kosten dem Nutzer in Rechnung.
- 8) Die Ausleihe von Inventar (Tische, Stühle, Geschirr) aus den Gemeinschaftshäusern ist nicht möglich.
- 9) Um eine Lärmbelästigung für die Anwohner zu vermeiden, ist auf eine angemessene Lautstärke besonders bei Veranstaltungen im Außenbereich zu achten. Bei Aufenthalt außerhalb des Gebäudes ist ab 22.00 Uhr jeglicher Lärm, durch welchen die Bewohner der Nachbargebäude gestört werden, zu vermeiden.

§ 6 Haftung

- 1) Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde Bersteland aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten, am Inventar und sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder auch unberechtigt besuchen. Der Nutzer hat schriftlich eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 2) Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Bersteland keine Haftung. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch die Nutzer zu entfernen.
- 3) Die Gemeinde Bersteland ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entstehen.
- 4) Etwaige Schäden und Entwendungen sind unverzüglich dem ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsvorsteher, Pächter oder der Amtsverwaltung zu melden.

§ 7 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- 1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken der Räume, Fluren und Treppen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden.
- 2) Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,00 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- 3) Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen, offenem Feuer (z.B. Kerzen, Grill) und der Einsatz von Nebelmaschinen sind ebenfalls untersagt.
- 4) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- 5) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- 6) Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes bei der Nutzung einzuhalten.
- 7) Eine Übernachtung in den Räumen der Gemeinschaftshäuser ist aus versicherungs-technischen Gründen nicht möglich.

§ 8 Nutzungsentgelt

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Anzahl der genutzten Räume und der Nutzungsdauer. Die Gemeinde Bersteland erhebt für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung regelmäßig Gebühren und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch den Beschluss der Gemeindevertretung erfolgt.

§ 9 Individualverträge und Härtefallregelung

- 1) Für eine regelmäßige Nutzung der Räumlichkeiten, bspw. wöchentlich oder über einen längeren Zeitraum für kommerzielle Zwecke, werden individuelle Einzelverträge geschlossen. Die Entgelte sind abhängig vom jeweiligen Aufwand und beinhalten mindestens die pauschalisierten Kosten für Wasser, Strom, Heizung und Versicherung. Individualverträge sind generell durch die Wohnungsverwaltung des Amtes Unterspreewald abzuschließen.

- 2) In begründeten Einzelfällen kann der ehrenamtliche Bürgermeister, auf schriftlichen Antrag, eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung aussprechen. Eine Befreiung soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der gesamte Erlös der Veranstaltung lokalen wohltätigen Zwecken dient.

§ 10 Gebührenbefreiung

Keine Benutzungsgebühren und Entgelte werden erhoben für:

- Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen der Gremien (z. B. Ortsbeirat, Gemeindevertretung) der Gemeinde Bersteland und des Amtes Unterspreewald,
- Veranstaltungen der Seniorenarbeit sowie der Kinder- und Jugendpflege,
- Gottesdienste,
- vor jeder Wahl für eine kommunale Wahlveranstaltung,
- für eine Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung der ortsansässigen Vereine, soweit sie im Rahmen eines Antrages oder Jahresplans vom Bürgermeister bzw. entsprechenden Beauftragten genehmigt wurde.

§ 11 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht 10 Tage nach der vertraglich vereinbarten Veranstaltung. Der vor der Veranstaltung zu schließende Nutzungsvertrag (Muster Anlage 1) gilt gleichzeitig als Rechnung, eine separate Rechnung wird nicht erstellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum In Kraft.

Golßen, den

Bersteland, den

.....
Amtdirektor

.....
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Muster Nutzungsvertrag Gemeindehaus

Anlage 2: Gebühren und Auslagenersatz

Anlage 1

Nutzungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Bersteland,
vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten durch
den Amtsdirektor Marco Kehling

Eigentümer

sowie

NAME, VORNAME
Adresse

Nutzer

Präambel

Dieser Nutzungsvertrag wird auf Basis der „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Bersteland“, in der derzeit geltenden Fassung, geschlossen. Die Regelungen der Benutzungs- und Gebührenordnung vom gelten als Vertragsbestandteil und sind zu berücksichtigen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Eigentümer stellt dem Nutzer zur Durchführung seiner nachfolgend benannten Veranstaltung:

am: _____

in der Zeit: _____

von _____ bis _____

ganztägig (24 Stunden!) _____

Schlüsselrückgabe am: _____

folgende Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses „Germania“, OT Niewitz in 15910 Bersteland zur Verfügung:

- Gastraum
- Saal
- Küche
- Sanitäreanlage

Der Gartenbereich gehört nicht zum Vertragsgegenstand!

§ 2 Nutzungsentgelt

- 1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Anzahl der genutzten Räume und der Nutzungsdauer. Nachstehende Tarife wurden durch die Gemeindevertretung beschlossen¹:

Räume		Preis in Euro ab 5 bis 24 Stunden		Preis in Euro unter 5 Stunden	
<input type="checkbox"/>	Gastraum	50,00	<input type="checkbox"/>	25,00	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Gastraum + Saal Familienfeiern	150,00	<input type="checkbox"/>	50,00	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Gastraum + Saal kommerzielle Veranstaltungen	250,00	<input type="checkbox"/>	150,00	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Nutzung Zapfanlage	50,00	<input type="checkbox"/>	50,00	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	optional: 50 % Aufschlag für auswärtige Nutzer gemäß Satzung	Betrag:			
<input type="checkbox"/>	optional: Härtefallregelung gemäß Satzung	Betrag:			
<input type="checkbox"/>	optional: Gebührenbefreiung gemäß Satzung				

Das Nutzungsentgelt beträgt somit insgesamt: Euro.

**Es ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Bersteland bei der Deutschen Kreditbank AG,
IBAN: DE 96 1203 0000 0000 6400 60, BIC: BYLADEM1001 zu überweisen.**

Dieser Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung, eine separate Rechnung wird **nicht** erstellt.

- 2) Sollte eine Müllentsorgung durch die Gemeinde erforderlich sein, wird dies dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) Nach Abschluss des Nutzungsvertrages kann der Rücktritt durch den Nutzer nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber 7 Tage vor der Veranstaltung, dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde Bersteland mitgeteilt wird. Sind der Gemeinde Bersteland durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Nutzungsmöglichkeit entstanden, so haftet der Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zu Höhe des für ihn maßgeblichen Nutzungsentgeltes.

§ 3 Übergabe und Rückgabe der Räume

- 1) Die Überlassung der Räume erfolgt durch Schlüsselübergabe des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Ortsvorsteher, Pächter oder die Amtsverwaltung. Die Räume werden gesäubert und im ordnungsgemäßen Zustand übergeben.
- 2) Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in vertragsgemäßem Zustand an den Eigentümer zurück. Die mit der Schlüsselübergabe beauftragte Person kontrolliert bei Rückgabe die Erfüllung der Pflichten des Nutzers aus diesem Vertrag.

¹ Vgl. Anlage 2 zur „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Bersteland

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- 1) Die Nutzung der Räume für Veranstaltungen mit politischen Inhalten ist nicht gestattet. Nutzungsverträge mit politischen Parteien und Organisationen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere darf die Nutzung nicht durch natürliche oder juristische Personen erfolgen, welche sich nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und verfassungswidrige oder verfassungsfeindliche Aussagen tätigen.
- 2) Die Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln.
- 3) Der Nutzer ist verpflichtet, die jeweilige Hausordnung einzuhalten und den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Bersteland Folge zu leisten.
- 4) Das Dorfgemeinschaftshaus ist mit den zum Betrieb erforderlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen ausgestattet. In einem Inventarverzeichnis, welches in der Küche aushängt, sind diese im Einzelnen aufgeführt.
- 5) Tische und Stühle sind von den Nutzern selbst aufzustellen. Dies sollte so erfolgen, dass vorhergehende bzw. nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- 6) Innerhalb des Benutzungszeitraumes sind die benutzten Gebrauchsgegenstände und -geräte einwandfrei zu säubern und auf ihre zuvor gereinigten (geputzten) Plätze zurückzustellen. Hierzu gehören Tische, Stühle, Bilder und sonstige bewegliche Gegenstände. Die Räumlichkeiten einschließlich Zugang, Treppen, Flure und Toiletten sind einwandfrei zu säubern (feucht aufzuwischen). Eine Reinigungsgebühr nach Aufwand wird erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden. Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden generell auf Kosten des Nutzers beseitigt bzw. behoben. Der Eigentümer stellt die Kosten dem Nutzer in Rechnung.
- 7) Das Rauchen ist in den Gemeinschaftshäusern der Gemeinde Bersteland verboten. Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen, offenem Feuer (z.B. Kerzen, Grill) und der Einsatz von Nebelmaschinen sind ebenfalls untersagt. Es ist dem Nutzer und seinen Gästen untersagt, im Freien Zigarettenreste sowie anderen Unrat liegen zulassen.
- 8) Die Ausleihe von Inventar (Tische, Stühle, Geschirr) aus den Gemeinschaftshäusern ist nicht möglich.
- 9) Der Nutzer soll sich während der Veranstaltung so in den Räumen verhalten, dass die Bewohner der umliegenden Wohngebäude nicht durch Lärm, Musikhören, Musizieren oder ähnliches gestört werden. Bei Aufenthalt außerhalb des Gebäudes ist ab 22.00 Uhr jeglicher Lärm, durch welchen die Bewohner der Nachbargebäude gestört werden, zu vermeiden.
- 10) In der Heizperiode sind die Thermostate der Heizkörper auf die Stellung „2“ zurückzudrehen.

- 11) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung und Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Bersteland besteht nicht.

§ 4 Haftung

- 1) Mit der Beantragung der Nutzung der Einrichtungen der Gemeinde Bersteland hat der Nutzer schriftlich eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 2) Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde Bersteland aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten, am Inventar und sonstigen Einrichtungen. Dies gilt Auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder auch unberechtigt besuchen.
- 3) Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Bersteland keine Haftung. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu entfernen.
- 4) Die Gemeinde Bersteland ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen.
- 5) Etwaige Schäden und Entwendungen sind unverzüglich dem zuständigen Beauftragten zu melden.

§ 5 Hausrecht

- 1) Der Eigentümer übt durch den Bürgermeister und dessen Beauftragten gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Die haustechnischen Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur durch den Eigentümer bedient werden.
- 3) Regelungen zum Brandschutz sind der „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der G
- 4) emeinde Bersteland“ zu entnehmen.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

- 1) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag lückenhaft ist, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind vielmehr gegenseitig verpflichtet, alsbald die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen bzw. den Vertrag zu ergänzen.

- 2) Jede Vertragspartei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages.
- 3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sie sind auch nicht durch mündliche Abreden abdingbar.

Bersteland, den

Bauamt/Wohnungsverwaltung

Nutzer

Gebührenübersicht Gemeindehäuser Bersteland

(Stand: ... 2025)

Nachstehende Gebühren und Auslagenersatz wurden durch die Gemeindevertretung Bersteland für die Nutzung der Gemeindehäuser in Bersteland beschlossen:

DGH, Räume	Preis in Euro ab 5 bis 24 Stunden	Preis in Euro unter 5 Stunden
Germania Niewitz		
Gastraum	50,00	25,00
Gastraum und Saal Familienfeiern	150,00	50,00
Gastraum und Saal kommerzielle Veranstaltungen	250,00	150,00
Nutzung Zapfanlage	50,00	50,00
Bauernstube Freiwalde		
Gastraum unten	100,00	50,00
komplettes Gebäude	150,00	75,00
Gemeindebüro Freiwalde		
nur auf Anfrage		
Sportplatzgebäude Niewitz, Anfrage über Pächter		
Gastraum mit Küche und Toiletten	Festlegung durch Pächter	
Umkleiden mit Sanitäranlagen	Festlegung durch Pächter	
Schützenhaus Niewitz, Anfrage über Pächter		
Sportbereich	Festlegung durch Pächter	
Dorfgemeinschaftshaus Reichwalde, Anfrage über Pächter		
Versammlungsraum, Toiletten und Aussenküche	Festlegung durch Pächter	

- a) Die vorgenannten Gebühren gelten für die Einwohner der Gemeinde Bersteland.
- b) Auswärtige Nutzer zahlen einen Aufschlag von 50 % der maßgeblichen Grundgebühr.
- c) Die Vorbereitungs- und Reinigungszeit gehört zur Benutzungszeit.

Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Bersteland

- d) Erforderlichenfalls können die Küche und Vorratsräume jedoch bereits früher in Anspruch genommen werden, soweit diese früher verfügbar sind. Die Gebührensätze gelten auch für vom Kalendertag abweichende Benutzungszeiten bis zu 24 Stunden.

Sollte eine Müllentsorgung durch die Gemeinde erforderlich sein, wird dies dem Mieter in Rechnung gestellt.